

Merkblatt

zum Sielbau- und Sielanschlussbeitragsrecht

Dieses Merkblatt soll Ihnen die gebräuchlichsten Begriffe aus dem Sielbau- und Sielanschlussbeitragsrecht erläutern. Für Auskünfte zu Ihrem Einzelfall können Sie sich an die Abteilung Anliegerbeiträge wenden.

Sielbaubeitrag

1. Sielbaubeitrag und Beitragspflicht (§§ 1 und 2 Sielabgabengesetz - SAG)

Der Sielbaubeitrag wird für hergestellte Sielanlagen in Wegen und Flächen erhoben, an die Sie Ihre Entsorgungsleitung anschließen lassen dürfen. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an diesen Wegen und Flächen liegen oder an die Sielanlagen angeschlossen sind.

Der Sielbaubeitrag für Schmutzwassersiele wird in jedem Fall erhoben, unabhängig davon, ob ein Sielanschluss hergestellt wurde. Die Beitragspflicht für Regenwassersiele entsteht dagegen erst mit Anschluss an das Siel.

2. Sielarten

- Schmutzwassersiele dienen der Ableitung des (häuslichen) Schmutzwassers.
- Regenwassersiele dienen der Ableitung des Regenwassers von den Grundstücken und von den öffentlichen Straßen und Wegen.
- Von Doppelsielen wird gesprochen, wenn Regen- und Schmutzwassersiele in einer Baugrube nebeneinander verlegt worden sind.
- Mischwassersiele dagegen dienen der gemeinsamen Ableitung von Schmutzwasser und Regenwasser in einer Leitung.

3. Bemessungsgrundlage (§§ 3, 4 und 7 SAG)

Der Sielbaubeitrag bemisst sich nach der beitragspflichtigen Frontlänge des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken und bei durchgehenden Grundstücken wird grundsätzlich für alle besielten Fronten ein Beitrag erhoben. Vorgesehene Ermäßigungen berücksichtigt die Behörde.

4. Ermäßigung und Stundung der Beiträge (§§ 5 Abs. 2 und 9 Abs. 4 SAG)

Auf Antrag können die Beiträge ganz oder teilweise

- **ermäßigt** werden, wenn für ein Eckgrundstück zwischen 1.000 und 1.500 m² nach dem Bebauungsplan oder nach § 34 Baugesetzbuch nur eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus zulässig ist,
- zinslos **gestundet** werden, wenn das Grundstück land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebszwecken dient.

5. Straßenentwässerung

Die anteiligen Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Wege sind nicht im Sielbaubeitrag enthalten. Diese werden mit einem eigenen Festsetzungsbescheid über **Erschließungs-** oder **Ausbaubeiträge** erhoben.

6. Anzeigepflicht (§ 27 SAG)

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie zur schriftlichen Anzeige innerhalb eines Monats verpflichtet sind, wenn sich die für die Festsetzung des Sielbaubeitrages maßgebende Frontlänge des Grundstücks vergrößert oder wenn sonstige Voraussetzungen der Beitragsfreiheit ganz oder teilweise fortfallen.

7. Beitragspflichtiger (§ 20 und 24 SAG)

Beitragspflichtig ist, wer bei der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter im Grundbuch eingetragen ist. „Auf die gesetzliche Beitragspflicht haben privatrechtliche Vereinbarungen (Verträge) keinen Einfluss und können daher auch nur privatrechtlich geltend gemacht werden. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften gemeinsam, von denen einer als Gesamtschuldner von der Abteilung Anliegerbeiträge zur Zahlung herangezogen werden kann.“

Sielanschlussbeitrag

1. Sielanschlussbeitrag (§ 11 Abs. 1 SAG)

Der Sielanschlussbeitrag wird für die Herstellung der Anschlussleitung vom Siel bis zur Grundstücksgrenze erhoben.

2. Bemessungsgrundlage (§ 11 Abs. 4 SAG)

Der Sielanschlussbeitrag wird als Pauschale erhoben. Es wird zwischen einer einfachen Leitung (Anschluss an eine Sielart) und einer Doppelleitung (Anschluss an Schmutz- und Regenwassersiel in einer Baugrube) unterschieden.

3. Beitragspflichtiger (§ 20 und 24 SAG)

Beitragspflichtig ist, wer bei der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter im Grundbuch ein-getragen ist oder wer den Sielanschluss beantragt hat. Auf die gesetzliche Beitragspflicht haben privatrechtliche Vereinbarungen (Verträge) keinen Einfluss und können daher auch nur privatrechtlich geltend gemacht werden. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften gemeinsam, von denen einer als Gesamtschuldner von der Abteilung Anliegerbeiträge zur Zahlung herangezogen werden kann.

Gemeinsame Bestimmungen

1. Höhe der Beitragssätze (§§ 6 und 11 Abs. 5 SAG)

Die Höhe der Pauschalen für Sielbau- und Sielanschlussbeiträge ergibt sich aus dem jeweils geltenden **Gesetz über die Höhe der Sielbaubeiträge und der Sielanschlussbeiträge**.

2. Zahlungsfrist (§ 9 Abs. 3 und § 12 SAG)

Die Zahlungsfrist beträgt drei Monate. Die Abteilung Anliegerbeiträge ist an diese gesetzlich festgelegte Zahlungsfrist gebunden und hat keine Möglichkeit, davon abzuweichen.

3. Ratenzahlung/Verrentung (§ 9 Abs. 3 und § 28 SAG)

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Beitrag in einer Summe zu begleichen, kann in Härtefällen eine Ratenzahlung oder Verrentung zugelassen werden. Sollten Sie eine Ratenzahlung oder Verrentung beantragen wollen, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Wir übersenden Ihnen dann den Antrag und den Vordruck zur Prüfung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Mit diesen Unterlagen müssen Sie nachweisen, dass ein Härtefall vorliegt.